



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 23. August 2024

---

## **Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)**

### **Ergebnisse der Vernehmlassung (vom 1. November 2023 bis 16. Februar 2024)**

---

Ausgabe 2

---



## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung**

### **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Kommentare</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Weitere Kommentare und Vorschläge</b>	<b>8</b>

### **Anhangsverzeichnis**

Anhang:	Liste der Teilnehmer und ihrer Abkürzungen	10
---------	--	----

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

### 1 Einführung

Am 1. November 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung der Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV) in Vollzug von Artikel 48a des Fernmeldegesetzes (FMG) eröffnet.

Die Vorlage zur Änderung der FDV enthält neue Bestimmungen zur Verbesserung der Verfügbarkeit der Mobilfunknetze und -dienste bei Störungen der Stromversorgung. Die neuen Bestimmungen beschreiben die betreffenden Störungen der Stromversorgung, legen fest, welche Fernmeldedienste dabei zu erbringen sind und regeln deren geografische und zeitliche Verfügbarkeit. Sie schaffen eine Berichterstattungspflicht über die Umsetzung der Massnahmen und regeln ein mögliches Audit zur Kontrolle der Vorbereitungen.

Die Vernehmlassung über Massnahmen zur Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung dauerte vom 1. November 2023 bis zum 16. Februar 2024. Es sind 61 Stellungnahmen eingegangen, davon 26 von den Kantonen, 3 von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, 6 von gesamtschweizerischen Dachverbänden und 26 von weiteren interessierten Kreisen.

Im Anhang sind die einzelnen Teilnehmenden und das entsprechende Abkürzungsverzeichnis aufgeführt. Die Stellungnahmen können auf der Website des BAKOM eingesehen werden ([> Das BAKOM > Organisation > Rechtliche Grundlagen > Vernehmlassungen, Anhörungen und Konsultationen > Vernehmlassung über Massnahmen zur Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung](http://www.bakom.admin.ch)).

### 2 Allgemeine Kommentare

Die **Stadt Lausanne**, die **Stadtpolizei Winterthur**, die Kantone **AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**, die **schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB**, die **Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren VSBF**, die **Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten KKPKS**, die **Regierungskonferenz Militär Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF**, der **schweizerische Feuerwehrverband**, die **kantonale Gebäudeversicherung Freiburg ECAB KGV**, die **Vereinigung kantonaler Gebäudeversicherungen VKG**, der **schweizerische Gewerkschaftsbund SGB**, der **schweizerische Städteverband SSV**, die **eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL**, die **SRG**, die **FDP**, die **CARBURA**, die **Feuerwehr Koordination Schweiz FKS**, der **Verein Schutz vor Strahlung**, und die **Gebäudeversicherung Zug GVZG** begrüssen grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsentwurf. Die Kommunikation mit und unter den Blaulichtorganisationen sei wichtig. Sprachverbindung und Internetzugang ermöglichen die Kontaktaufnahme und unterstützen essenzielle Dienste. Dies sei wichtig, um die Krisenstäbe zu unterstützen und Schäden zu reduzieren. Synergien mit MSK müssten im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs koordiniert und umgesetzt werden.

Die Mobilfunkkonzessionärinnen **Salt**, **Sunrise** und **Swisscom**, die **Fédération des Entreprises Romandes FER**, der Kanton **SG**, der **Swico**, die **Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie CVCI**, die politischen Parteien **SVP** und **SP**, die **Cellnex**, **ASUT**, **Digitalswitzerland**, **Economiesuisse**, der **schweizerische Gewerbeverband SGV** und **Suissecdigital** lehnen die Vorlage ab. Die Mobilfunkkonzessionärinnen sowie **ASUT**, **Economiesuisse** und **Cellnex** stützen sich dabei auf ein von ihnen in Auftrag gegebenes Gutachten, wonach die gesetzliche Grundlage zur Härtung fehle. Ein weiteres Gutachten **Rey** geht auf die administrativen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit Notstromaggregaten ein. Es wird insbesondere angebracht, dass die Massnahmen hinsichtlich des personellen (z. B. Schulung und Pikettstellung Personal), finanziellen und administrativen (Bewilligungen und Logistik in Zusammenhang mit Notstromaggregaten) Aufwandes unverhältnismässig erscheinen würden und schwierig umzusetzen wären. Auch wird moniert, dass die gesetzliche Grundlage für eine Kostenüberwälzung auf die Mobilfunkanbieterinnen in Zusammenhang

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

mit der Härtung der Mobilfunknetze fehle. Die Verhältnismässigkeit wird auch von der **Comcom** bezweifelt.

Von den Kantonen **AR, AG, BS und SG** sowie vom **Schweizerischen Städteverband**, der **Swico**, von **Cellnex**, der **EKL, CVCI** und der **SP**, von **Salt**, vom **SGB** und dem **Schweizerischen Gewerbeverband** wird an der Vorlage kritisiert, dass sie beträchtliche Investitionen in nicht nachhaltige Dieselaggregate nach sich ziehen würden.

Die Mobilfunkkonzessionärinnen, **ASUT**, die Kantone **AG** und **NE**, der **Verein Schutz vor Strahlung**, **Cellnex**, **Economiesuisse** sowie **Swico** weisen darauf hin, dass die Antennenstandorte nicht den Antennenbetreiberinnen gehören und es fraglich sei, ob die Gebäude- und Grundstückseigentümer den notwendigen baulichen Massnahmen bzw. der Installation von Dieselaggregaten zustimmen würden. **ASUT, Cellnex, Digitalswitzerland, Economiesuisse**, die **SP** sowie die Mobilfunkkonzessionärinnen befürchten gar, dass die Installation von Dieselaggregaten den Normalbetrieb gefährden könnte, weil auf Seiten der Gebäude- und Grundstückseigentümer die Bereitschaft sänke, Standorte für Mobilfunkanlagen zur Verfügung zu stellen oder diese ausserordentlich gekündigt würden.

Der Kanton **AG, Cellnex, ASUT, Salt, Sunrise** sowie **Swisscom** bringen vor, dass der notwendige Ausbau von Notstromanlagen beispielsweise aus statischen Gründen nicht in jedem Fall technisch machbar sei.

Der **SAB, SGB, SVCI**, die **SP** und der Kanton **SH** geben zu bedenken, dass die Kosten nicht auf die Mobilfunkabonnenten überwälzt werden dürfen. Auch allgemein werden die hohen Kosten kritisiert. Sei dies finanziell oder administrativ.

**Economiesuisse, FER**, die **SVP**, der **Verein Schutz vor Strahlung**, die **SP, ASUT, Salt** und **Swisscom** und der **Schweizerische Gewerbeverband** gehen davon aus, dass die in der RFA veranschlagten Kosten für die Logistik, die personellen und materiellen Ressourcen zu tief angesetzt sind. Laut **Economiesuisse** seien die Berechnungen der Kosten teils unvollständig. Die Kantone **AR** und **NW** verlangen im Erläuternden Bericht eine genauere Bezifferung der Kosten, die auf die Konsumentinnen und Konsumenten zukommen würden.

**Carbura** bezweifelt, dass mobile Notstromaggregate für Stromausfälle verteilt, installiert und betankt werden könnten, da diese Vorfälle überraschend eintreten würden und im Gegensatz zu den Strommangellagen keine Vorbereitung erlaubten.

**Digitalswitzerland, Swico, Cellnex, SGB, Swisscom, ASUT** sind der Ansicht, dass die Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung eine Aufgabe sei, die von Bund, Kantonen und der Energiewirtschaft gemeinsam angegangen werden müsse. Die Selbstversorgung mit Energie in Ausnahmesituationen dürfe nicht nur auf die Nachfrageseite (Telekommunikations- und Digitalisierungsbranche) übertragen werden. Der Kanton **NE**, die **SP, ASUT, Economiesuisse** und **Sunrise** sprechen sich dafür aus, dass die Energieversorger - nicht zuletzt aus Gründen der Kosteneffizienz - bei den Härtungsmassnahmen die Hauptrolle übernehmen sollten.

### 3 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

#### Artikel 94a Massnahmen bei Störungen der Stromversorgung zugunsten des Mobilfunkverkehrs

##### Absatz 1

Die **WEKO** ist der Ansicht, dass Artikel 94a Absatz 1 FDV dahingehend anzupassen sei, dass Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs in der Regel in nichtdiskriminierender Weise vorzunehmen sind. Hierzu sei Artikel 94a FDV insofern zu ergänzen, dass die Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs nach Möglichkeit nicht zu einer Bevorzugung einzelner Anbieterinnen führen dürfen. Die derzeitige Formulierung von Artikel 94a Absatz 1 FDV gebe den

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Mobilfunkkonzessionärinnen bei der Auswahl der einzuschränkenden Datenübertragungen weitgehend freie Hand. Dies könnte grundsätzlich dazu führen, dass eine Mobilfunkkonzessionärin, die gleichzeitig eigenen Inhalten (z. B. Videointhalte) und solche Dritter über ihr Mobilfunknetz an Endkunden weiterleite, die eigenen Inhalten gegenüber Inhalten von Dritten bei einer Störung der Stromversorgung bevorzuge. Dies könnte zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen. Auch aus Sicht der **SRG** müssen die Einschränkungen alle Dienste gleichermaßen treffen.

**Economiesuisse** ist der Meinung, dass die geforderte Härtung der Mobilfunknetze von unrealistischen Versorgungs-Szenarien ausgehe («Luxus-Lösung für den Krisenfall», bei Internet lediglich mit Einschränkungen zu Unterhaltungsvideos). Es braucht daher zuerst konkrete Abklärungen, beispielsweise welche minimalen Kommunikationsdienste im Krisenfall funktionieren müssten.

Der **ComCom** zufolge wird aus der Bestimmung und den Erläuterungen zum einen nicht deutlich, ab wann eine solche Störung der Stromversorgung vorliege und wer darüber entscheide. Da es hier um einen bedeutenden Marktingriff und um die folgenschwere Umstellung auf eine Sondernetzplanung gehe, die auch nicht einfach wieder rückgängig zu machen sei, müsste diese Frage geklärt werden. Zum andern sei es für die Netzbetreiberinnen – gerade auch wettbewerbsrechtlich – heikel, wenn sie selbst entscheiden müssten, welche Videodienste «hauptsächlich der Unterhaltung» dienen würden und damit nicht mehr übertragen werden dürften. Aus Sicht der ComCom seien solche Entscheide von den zuständigen Behörden des Bundes zu treffen.

**Carbura** ist der Auffassung, dass Artikel 94a Absatz 1 recht klar formuliert sei. Das «insbesondere» lasse zwar Vieles offen, doch seien die Videodienste als mögliche Einschränkung explizit erwähnt. Die Kommentare im begleitenden Bericht würden aber Fragen aufwerfen. Besondere Vorsicht sei insbesondere beim Unterbinden von Internetverkehr gewisser Anbieter, Plattformen oder Diensten walten zu lassen. Unter Diensten seien auch «Social Media» aufgeführt. Es solle präzisiert werden, dass damit nicht Messenger-Dienste, insbesondere auch solche von Social Media-Häusern, gemeint seien. Dienste wie WhatsApp, Telegram oder auch der Facebook Messenger würden heute oft anstelle der traditionellen Telefonie über Mobile verwendet und sollten auch bei Strommangellagen und -ausfällen genutzt werden können. **Carbura** beantragt, dass die für die Sprach-Kommunikation verwendeten Messenger-Apps explizit in Artikel 94a Absatz 2 aufgenommen würden, damit diesbezüglich Sicherheit anstelle von Mutmassungen vorherrsche.

### **Artikel 94a Massnahmen bei Störungen der Stromversorgung zugunsten des Mobilfunkverkehrs** Absatz 2

**Salt** schlägt vor, die Buchstaben b und c dieses Absatzes zu streichen.

Die **SRG** möchte die Verbreitung ihrer Radio- und Fernsehprogramme sowie der Programme der weiteren konzessionierten Veranstalter von Einschränkungen ausnehmen. Ansonsten sei die Wahrnehmung der Bekanntmachungspflicht nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen gefährdet. Ebenso auszunehmen seien Kommunikationsmittel wie Microsoft Teams.

### **Artikel 94a Massnahmen bei Störungen der Stromversorgung zugunsten des Mobilfunkverkehrs** Absatz 3

Gemäss **ASUT** ist zu berücksichtigen, dass Behörden auch über Videoplattformen und soziale Medien kommunizieren, die selektive Einschränkung einzelner Datenpakete jedoch nicht möglich ist.

Nach **CARBURA** ist die Formulierung bzgl. der technischen Möglichkeit, um Dienste von Einschränkungen auszunehmen, zu unverbindlich. Stattdessen sollen in Absatz 3 die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

**FKS, GVZG**, die Kantone **AI, AR, BE, BS, GL, GR, JU, NW, OW, SO, SG, SH, SZ, UR, VD, VS** und **ZG, KGV Kanton FR, KKPS, RK MZF, SFV, SSV, Stadtpolizei Winterthur, VKG** und **VSBF**, fordern, dass auch nicht-behördliche Nachrichten ausgenommen werden. Insbesondere gelte dies für Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Sender sowie der SRG. Zur Sicherstellung der Übermittlung behördlicher Nachrichten fordert auch der Kanton **FR** eine Ausnahme für konzessionierte Radio- und TV-Sender. Für den Kanton **NE** beinhaltet der Absatz eine Ausnahme für Nachrichten der SRG. Der Kanton **ZG** verlangt, dass zusätzlich das IBBK-Radio ausgenommen wird. Für den Kanton **ZH** ist eine Ausnahme für Nachrichten ebenfalls angezeigt. Jedoch soll dies durch den Zugriff auf die grossen schweizerischen Nachrichtenportale umgesetzt werden. Die **SRG** fordert eine Ausnahme für ihr gesamtes Angebot. Für den Kanton **AG** sollen die Mobilfunkkonzessionärinnen begründen müssen, warum eine Ausnahme technisch nicht möglich ist.

Für den Kanton **BE** muss die Anmeldung der Dienste, welche von Einschränkungen ausgenommen sind, an zentraler Stelle erfolgen und einfach sein. Bzgl. Buchstabe a seien Mitteilungen und Nachrichten aller Staatsebenen als behördlich zu verstehen, ebenso wie solche von weiteren Trägerinnen des Gemeinwesens wie den BORS oder Infrastrukturbetreiberinnen. Bzgl. Buchstabe d seien die Bedürfnisse und Struktur der kommunalen und kantonalen Feuerwehrorganisationen zu berücksichtigen. Nicht einzuschränkende Dienste sollen auch durch berechtigte Nutzerorganisationen angemeldet werden können. Zudem sei bei öffentlich zugänglichen Diensten wie Navigationssystemen der Zugang für die BORS zwingend aufrechtzuerhalten.

Der Kanton **BL** ist der Meinung, dass Alarmierungssysteme (z. B. «eAlarm») ebenfalls nicht eingeschränkt werden sollten. Diese ermöglichen ein rasches und effizientes Handeln der BORS. Insbesondere stellt das System für die Alarmierung von sekundären Einsatzmitteln (z. B. Zivilschutz, Personal-Notfalltreffpunkte) einen wichtigen Pfeiler dar, wobei die Kommunikation in der Regel über das Mobilfunknetz erfolgt (Senden / Empfangen von Alarmanlagen / Aufgeboten).

Der Kanton **NE** schlägt vor, Kommunikationsanwendungen und soziale Netzwerke auszunehmen.

Gemäss dem Kanton **TI** sollten die Listen der von Einschränkungen auszunehmenden Dienste ständig aktualisiert werden. Bei Stromausfällen bzw. plötzlich auftretenden Ereignissen seien die von den Buchstaben a und d erfassten Dienste schwer zu identifizieren.

Die **SAB** erachtet den Zugriff auf Adressverzeichnisse und die Übermittlung von Bildmaterial als unerlässlich. Zudem fordert sie, dass allgemein Anwendungen zu E-Health verfügbar bleiben.

Gemäss **Salt** muss eine Drosselung der Datenrate für alle Nutzerinnen und Nutzer zulässig sein. Davon könnten keine Dienste technisch ausgenommen werden. Allgemein seien Ausnahmen nur schwer handhabbar. Die Ausnahmen in den Buchstaben a und d könnten möglicherweise nicht umgesetzt werden. Der gesamte Absatz sei zu streichen.

Für **Sunrise** ist der Absatz zu allgemein formuliert und verunmöglicht die Planung von Massnahmen zur Einschränkung der Datenübermittlung. Es sei nicht abzuschätzen, welche Datenraten bei der Aufrechterhaltung der von Absatz 3 erfassten Dienste anfallen würden.

**Swisscom** fordert, Absatz 3 in der aktuellen Form zu löschen. Für Strommangellagen sei stattdessen ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf der Bundesratsverordnung über Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von elektrischer Energie im Mobilfunk angezeigt. Für Stromausfälle seien für die Dauer der Überbrückung mit Batterien keine Bestimmungen notwendig.

### **Art. 96h Pflicht zur Vorbereitung auf Störungen der Stromversorgung** Absatz 2

Die **Stadtpolizei Winterthur**, die Kantone **AR, AI, BS, BL, BE, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, SG, UR, VD, VS, ZG** und **ZH**, der **SSV**, die **VKG**, die **FKS**, die **Gebäudeversicherung Zug** und die

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

**Carbura** bringen vor, die Begrenzung auf maximal 1,5 Millionen Personen sei nicht nachvollziehbar. Die Härtung der Mobilfunknetze müsse auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1,5 Millionen Personen beträfen. Sie beantragen die Begrenzung auf maximal 1,5 Millionen Personen in Buchstabe b) zu streichen bzw. im Falle von **Carbura** auf gesamtschweizerische Stromausfälle von 5-7 Tagen und sukzessiver Regeneration über 3-4 Wochen auszudehnen.

Die Kantone **FR**, **GE** und **VD** sowie die **Carbura** befürworten die beiden Verfügbarkeitsszenarien. Allerdings beantragen sie, dass die Härtung so auszustalten sei, dass bei der Strommangellage Abschaltzyklen von 4 Stunden mit und 4 Stunden ohne Strom abgedeckt werden könnten. Dem Antrag, ein Szenario mit einer Stromunterversorgung von 50 Prozent vorzusehen, schliesst sich der **SSV** an, indem er empfiehlt, eine Formulierung zu wählen, die allen möglichen Szenarien Rechnung trägt. Der **VSE** beantragt ebenfalls, dass sich die FDV am Szenario mit 50 Prozent Stromunterversorgung orientiere und weist darauf hin, dass die Mobilfunknetze hierfür während 4,5 Stunden autonom mit Strom versorgt werden müssten, und macht auf den neusten Abschaltplan für die 33 Prozent Stromunterversorgung aufmerksam. Er schlägt zudem vor, die Abschaltzyklen während 30 aufeinanderfolgenden Tagen aufrecht zu erhalten.

Die **FER** und der Kanton **SG** machen geltend, dass die in Artikel 96h Absatz 2 festgelegten Referenzwerte für Stromversorgungsstörungen äusserst ambitioniert und schwer erreichbar seien. Sie erachten eine Stromautonomie von 4 Stunden bereits als wesentliche Verbesserung. In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag von **Swisscom**, welcher bei Stromausfällen eine Autonomie von 4 Stunden als machbar darstellt.

Der Kanton **ZH**, der **Schweizerische Gemeindeverband** sowie der **SSV** stellen in Frage, ob es sinnvoll ist, eine Härtung für 72 Stunden vorzusehen. Erstere regen deshalb an, eine Reduktion des vorgegebenen Zeitraums von 72 Stunden und/oder Alternativen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit von Notrufdiensten über einen solch langen Zeitraum hinweg zu prüfen. Letzterer spricht sich dafür aus, alternative, optimierte Lösungen zu suchen.

**Salt** spricht sich dafür aus, dass Buchstabe b gestrichen oder die Härtung auf ein verhältnismässiges und insbesondere umsetzbares Mass angepasst wird. Zudem müsse nach einem Unterbruch eine mindestens dreimal so lange Phase mit Strom folgen.

### **Art. 96h Pflicht zur Vorbereitung auf Störungen der Stromversorgung** Absatz 3

Der Kanton **FR** begrüsst die geforderte Abdeckung von 99 Prozent der Vertragsadressen in einem Gemeindegebiet.

**Swisscom** und **Salt** schlagen vor, Absatz 3 zu streichen.

### **Art. 96i Audit**

Der **WEKO** zufolge ist Artikel 96i FDV dahingehend zu ergänzen, dass das BAKOM die qualifizierte Stelle bezeichnet, die bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Vorbereitungspflicht den Sachverhalt feststellt. Es werde weder in der FDV noch im erläuternden Bericht nähere Angaben dazu gemacht, was eine qualifizierte Stelle sei. Damit könne die MNO selbst über die sie zu beaufsichtigende Stelle entscheiden. Je nach Bereitschaft der jeweiligen Mobilfunkkonzessionärin, die geforderten Massnahmen umzusetzen, könne dies dazu führen, dass letztendlich aufgrund der Wahl der beaufsichtigenden Stelle unterschiedliche Investitionen in der Härtung der Mobilfunknetze getätigt würden. Dies wiederum könne zu einem erhöhten Ausfallrisiko und einer Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse führen. Insbesondere, wenn die Kosten für die Härtung der Mobilfunknetze auf die Endkunden in Form von höheren Mobilfunkpreisen überwälzt würden.

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

### **Artikel 108d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...** Absatz 1

Der Kanton **FR** weist darauf hin, dass die vorgegebene Frist möglicherweise zu kurz bemessen sei, um die Massnahmen rechtzeitig umzusetzen und so dem Risiko von Mangellagen in den kommenden Wintern zu begegnen. Die in Artikel 108d vorgesehenen Übergangsbestimmungen würden es jedoch ermöglichen, den Betrieb des Fernmeldenetzes aufrechtzuerhalten, bis allenfalls das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem (MSK) das Sicherheitsfunksystem Polycom ablöst. Da das neue System teilweise die bestehende Infrastruktur der Mobilfunknetzbetreiber nutzen würde, sei es laut dem Kanton entscheidend, potenzielle Synergien koordiniert auszuschöpfen, um einen wirtschaftlichen Betrieb für alle Beteiligten zu gewährleisten.

**Carbura** ist der Ansicht, dass die Umsetzung Zeit brauche, aber acht Jahre sehr lange seien, gerade für den öffentlichen Telefondienst. Ein Vorziehen um mindestens 2 Jahre wäre empfehlenswert. Es sei darauf zu achten, dass diese langen Fristen dann auch tatsächlich eingehalten werden können.

**Swisscom** schlägt vor, den Absatz wie folgt zu ändern: Die Massnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu Notrufdiensten sind bis zum **31. Dezember 2034** umzusetzen, diejenigen zur Gewährleistung der anderen Dienste bis zum **31. Dezember 2037**.

**Salt** bringt den Vorschlag an, den Absatz wie folgt zu ändern: Die Massnahmen zur Gewährleistung der anderen Dienste bis zum **31. Dezember 2034**.

### **Artikel 108d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...** Absatz 2

Der Kanton **NE** schlägt vor, dass das BAKOM den Umsetzungsplan sowie die Zwischenstandsberichte den Kantonen zur Verfügung stellen solle, da Letztere Informationen über den Stand der Vorbereitungen der Mobilfunkkonzessionärinnen benötigten, um Vorkehrungen für eine mögliche Störung der Stromversorgung zu treffen.

**Swisscom** würde in Buchstabe a das Datum 30. Juni 2030 bevorzugen und in Buchstabe b die Daten wie folgt ändern: b. Sie reichen jährlich einen Zwischenstandsbericht ein, erstmals bis zum 31. Dezember 2031 und letztmals bis zum 31. Dezember 2037.

## 4 Weitere Kommentare und Vorschläge

Der Kanton **BS**, die **FDP**, der **SSV**, die Mobilfunkkonzessionärinnen **Salt**, **Sunrise** und **Swisscom**, **Swico**, **Cellnex**, **ASUT**, **Digitalswitzerland**, **Economiesuisse**, **Suissedigital**, und der **Verein Schutz vor Strahlung** schlagen Gespräche unter den betroffenen Akteuren vor, um Alternativlösungen entwickeln zu können.

Die **BORS**, **Schweizerischer Städteverband**, **VKG**, die Kantone **GR**, **JU**, **OW** und **UR** wünschen, dass neben der Erreichbarkeit der Notrufdienste durch die Bevölkerung auch die Datenkommunikation innerhalb der Organisationen als auch untereinander bei Stromausfällen möglich ist.

Der Kanton **NE** schlägt vor, dass die Kommunikation der technischen Dienste der Kantone und Gemeinden, die am Betrieb kritischer und wesentlicher Infrastrukturen beteiligt sind, von den Mobilfunkkonzessionären nicht eingeschränkt werden darf.

Der Kanton **ZH** hält fest, dass die Kantone als vollziehende Behörden der NISV (vgl. Artikel 17 NISV) jeweils frühzeitig über die konkret geplanten temporären Aufhebungen der Anlagegrenzwerte für Mobilfunkanlagen gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung informiert werden müssten.

Die **ComCom** möchte, dass der Bundesrat aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der kritischen Telecominfrastrukturen bereits jetzt Vorgaben zur Härtung der Mobilfunknetze bei

## Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Stromausfällen erlässt. Diese müssten aber verhältnismässig sein und man könnte sich an den skandinavischen Beispielen orientieren.

Der Kanton **TI** verlangt, dass die kantonalen Notdienste bei der Bestimmung der prioritären Antennenstandorte im Falle eines Stromausfalls einbezogen werden, und erwähnt, dass sie bei der Bereitstellung der Notstromaggregate Unterstützung leisten können.

Die **SRG** fordert, dass keine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Notstromversorgung aufgrund der vorgeschlagenen Regulierung aufgelöst werden. Weiter sollen sich regionale Störungen nicht schweizweit auswirken. Sicherzustellen sei auch eine angemessene Information der von einem Stromausfall betroffenen Bevölkerung.

Der **Verein Schutz vor Strahlung** regt an, dass die Anlagegrenzwerte auch in Zeiten von Strommangellagen und während Blackouts nie überschritten werden dürfen. Technische Geräte und insbesondere medizinische Geräte wie Herzschrittmacher seien gegen solch starke Impulse nicht geschützt und könnten gestört oder sogar zerstört werden. Eine besondere Gefahr bestehe für empfindliche Orte wie Chemiefabriken oder Tankstellen. Die Überschreitung der Grenzwerte könnte ausserdem bestimmte Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands empfindlich sind, gefährden. Der Verein ist der Meinung, dass das Ausmass dieser Folgen nicht geprüft wurde und nicht in die Kosten-/Nutzen-Analyse mit einbezogen wurde.